

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 27.11.2025

SR/BeVoSr/212/2025/1

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	08.12.2025	Ö

Verfasser/in: Denkewitz, Sarena

FB/Aktenzeichen: 112.40

## Satzung über die Sondernutzung und Gebührenerhebung öffentlicher Straßen in der Stadt Ratzeburg (Sondernutzungssatzung)

### Zielsetzung:

Beschlussfassung der Satzung über die Sondernutzung und Gebührenerhebung öffentlicher Straßen in der Stadt Ratzeburg (Sondernutzungssatzung) zum 01.01.2026.

### Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung,  
die Satzung über die Sondernutzung und Gebührenerhebung öffentlicher  
Straßen in der Stadt Ratzeburg (Sondernutzungssatzung) zum 01.01.2026 mit  
den vereinbarten Änderungen im Hauptausschuss zu beschließen.

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung über die Sondernutzung und  
Gebührenerhebung öffentlicher Straßen in der Stadt Ratzeburg  
(Sondernutzungssatzung) zum 01.01.2026.

---

Bürgermeister

---

Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 27.11.2025

Denkewitz, Sarena am 26.11.2025

### Sachverhalt:

In der Hauptausschusssitzung am 24.11.2025 wurde die Verwaltung gebeten folgenden Änderungen bzw. Anpassungen im Satzungsentwurf vorzunehmen:

§ 3 Absatz 2: Die Wörter „Ebenso sind“ zu streichen

§ 8 Absatz 3 Nr. 2: Die Zahl „2“ durch die Zahl „14“ aufgrund der Plausibilität zu ersetzen.

§ 8 Absatz 4: Wurde hinzugefügt um den Wunsch einer festgelegten Werbeschildgröße zu entsprechen.

Zudem wurde eine Anpassung in den maßgeblichen Rechtsgrundlagen vorgenommen. Alle Änderungen sind im Entwurf farblich markiert.

Die Begrenzung der Werbeschilder während der Wahlvorbereitungszeit darf aus folgenden Gründen nicht in der Satzung nicht:

Laut Schreiben des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 20.11.2024 dürfen Größe, Zahl und Standorte von Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen stehen, nur aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutz von Orten von städtebaulich, denkmalpflegerisch, kulturell oder historisch herausragender überregionaler Bedeutung sowie aus naturschutzfachlichen Gründen beschränkt werden (§ 23 Absatz 2a Satz 3 StrWG).

Die Einführung einer Sondernutzungssatzung ist eine wichtige Maßnahme, um die Nutzung des öffentlichen Straßenraums zu regeln und zu vereinheitlichen. Durch die Sondernutzungssatzung wird

1. eine Rechtsgrundlage für die Erteilung von Erlaubnissen geschaffen bzw. präzisiert
2. die Erhebung von Gebühren ermöglicht und
3. ggf. Willkür bei der Entscheidungsfindung vermieden.

Die Sondernutzungssatzung regelt die Nutzung öffentlicher Straßen und Plätze, die über den allgemeinen Gemeingebrauch hinausgeht.

Durch die fehlende Satzung gibt es derzeit keine klare Regelung. Jeder Antrag muss individuell betrachtet und beschieden werden, gleiches gilt für die Gebührenhöhe. Durch die Einführung der Sondernutzungssatzung wird eine klare Regelung für die Antragstellenden und Mitarbeitenden der Stadt Ratzeburg geschaffen. Dies führt zur Optimierung von Arbeitsabläufen und zur mehr Transparenz gegenüber den Antragstellenden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Da die Höhe der Erträge in direktem Zusammenhang mit der Anzahl der eingehenden Anträge steht und die Antragstellung für das Jahr 2026 derzeit nicht verlässlich prognostiziert werden kann, ist eine belastbare Schätzung möglicher Mehrerträge zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

### **Anlagenverzeichnis:**

- Anlage Sondernutzung – Gebührentabelle
- Sondernutzungssatzung Stadt Ratzeburg nach Beratung Hauptausschuss

### **mitgezeichnet haben:**

